

Gewalt gegen Frauen in der EU Sachstand

ZUSAMMENFASSUNG

Gewalt gegen Frauen stellt eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Sie ergibt sich aus Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern und zeigt sich in vielerlei Formen. Die Schätzungen zum Ausmaß des Problems sind alarmierend. Gewalt gegen Frauen hat starke Auswirkungen auf die Opfer und bringt erhebliche Kosten mit sich.

Die Vereinten Nationen und der Europarat haben Instrumente eingeführt, welche bedeutende Bezugspunkte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen darstellen.

Die Europäische Union (EU) bekämpft dieses Problem auf vielfältige Weise, doch gegenwärtig existiert kein verbindliches Instrument, das speziell zum Schutz von Frauen gegen Gewalt entworfen worden ist.

Obwohl sich gemeinsame Tendenzen im Kampf gegen die Gewalt beobachten lassen, sind die von den Mitgliedstaaten angenommenen Ansätze unterschiedlich.

Die zahlreichen Beiträge des Europäischen Parlaments zielen auf eine Stärkung der Politik der Union in diesem Bereich ab. Das Europäische Parlament hat mehrfach eine Strategie der EU gegen Gewalt gegen Frauen einschließlich eines verbindlichen Instruments gefordert.

Die Interessengruppen äußern eine Reihe von Bedenken, dazu gehören die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und die Notwendigkeit eines umfassenden politischen Rahmenwerks der EU zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen.

Aktualisierung des im Juni 2013 veröffentlichten Briefings.



Inhalt des Briefings:

- Der Sachverhalt
- Internationaler Kontext
- Was unternimmt die EU?
- Die Mitgliedstaaten
- Das Europäische Parlament
- Standpunkte von Interessengruppen
- Zum Weiterlesen

Glossar

Gewalt gegen Frauen: „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen: jegliche „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“.

Häusliche Gewalt: „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.

Quelle: [Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#), Europarat, 2011.

Der Sachverhalt

Gewalt gegen Frauen stellt sowohl eine Menschenrechtsverletzung als auch eine Form der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit dar. Sie stellt ein bedeutendes Hemmnis für die Gleichstellung der Geschlechter dar. Obwohl diesem Problem gesteigerte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, ist Gewalt gegen Frauen weiterhin auf allen Ebenen der Gesellschaft und in allen Mitgliedstaaten der EU verbreitet.

Ursprünge und Ausprägungen

Gewalt gegen Frauen geht auf die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern innerhalb der Gesellschaft zurück. Um sie zu rechtfertigen, werden mitunter traditionelle und religiöse Werte angeführt. Bestimmte Faktoren, so beispielsweise die wirtschaftliche Abhängigkeit von Frauen, erhöhen ihre Verletzlichkeit.¹

Die Gewalt nimmt vielfältige Formen an. Hierzu gehören psychische Gewalt, Belästigung, physische Gewalt, sexuelle Gewalt, Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexuelle Belästigung und Ehrenmorde. Bei bestimmten Gruppen, so zum Beispiel bei Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen oder Frauen, die in Einrichtungen leben, liegt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit vor, Gewalt zu erleiden.²

Ausmaß des Problems nicht bekannt

Auf nationaler und europäischer Ebene fehlen weiterhin verlässliche und vergleichbare Daten. Die Datenerhebung ist schwierig, da die Opfer die Gewalttaten aus verschiedenen Gründen (z. B. aus Angst oder Scham) häufig nicht anzeigen. Nach Informationen der [Grundrechteagentur](#) (FRA) haben vier von fünf Frauen sich nicht an irgendeinen Dienst gewandt, nachdem sie Opfer von Gewalttaten durch eine andere Person als ihren Partner wurden. Das Fehlen einer gemeinsamen Definition von Gewalt auf europäischer Ebene stellt ein zusätzliches Hindernis bei der Erhebung vergleichbarer Daten dar.³

Die bestehenden Schätzungen sind alarmierend. Der Europarat [ist der Auffassung](#), dass 20 % bis 25 % der Frauen in Europa mindestens einmal im Laufe ihres Erwachsenenlebens physische Gewalt erleben und dass mehr als 10 % von ihnen sexuelle Übergriffe erleiden, die unter Anwendung von Gewalt erfolgen. Zahlen, bei

denen alle Formen von Gewalt berücksichtigt wurden, belaufen sich auf 45 %. Schätzungen zum Ausmaß von häuslicher Gewalt, welche die häufigste Form der Gewalt darstellt, legen nahe, dass 12 % bis 15 % der Frauen in Europa davon nach ihrem 16. Lebensjahr betroffen sind. Laut einer wissenschaftlichen Studie gibt es in der EU pro Jahr etwa 3500 Todesopfer, die im Zusammenhang mit Gewalt in der Partnerschaft stehen, das sind mehr als neun Fälle pro Tag, knapp sieben davon entfallen auf Frauen.⁴

Auswirkungen

Gewalt hat schwerwiegende unmittelbare Auswirkungen sowie Langzeitauswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der betroffenen Frauen. Sie kann außerdem bei Kindern, die Zeugen dieser Gewalt werden, verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen.

Neben dem menschlichen Leid und ihrer Auswirkung auf die Gesundheit stellt Gewalt gegen Frauen für die Gesellschaft als Ganzes eine große Belastung dar im Hinblick auf medizinische Versorgung, Kosten durch Interventionen der Polizei und Justiz, durch Produktivitätsverlust und im Hinblick auf Sozialkosten. Aus einem wissenschaftlichen Bericht geht hervor, dass allein häusliche Gewalt die EU 16 Mrd. EUR pro Jahr kostet. Die jährlichen Haushaltsmittel zur Verhütung dieser Gewalttaten in Europa belaufen sich ihrerseits auf Dutzende Millionen Euro.⁵ Nach einer von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments durchgeführten Studie beliefen sich die jährlichen Gesamtkosten der Gewalt gegen Frauen in der EU im Jahr 2011 auf mehr als 228 Mrd. EUR.⁶

Auswirkungen der Wirtschaftskrise

Bestimmte Studien belegen, dass die Gewalt gegen Frauen dazu neigt, in Krisenzeiten zuzunehmen. Der Verlust des Arbeitsplatzes beispielsweise könnte Frustration auslösen, die manche Männer dazu treiben könnte, gewalttätiges Verhalten an den Tag zu legen.⁷ Das Europäische Parlament hob in seiner [Entschließung vom 12. März 2013](#) hervor, dass die Wirtschaftskrise Belästigungen, Missbrauch und jeder Art von Gewalt gegen Frauen sowie insbesondere der Prostitution Vorschub leistet. Laut Aussage der Abgeordneten verfügten Frauen in Zeiten der Krise und angespannter Finanzlage über weniger Mittel, um sich und ihre Kinder gegen Gewalt zu schützen.

Internationaler Kontext

Vereinte Nationen

Das [Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau](#) (1979)⁸ und die [Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen](#) (1993) stellen die grundlegenden Dokumente in diesem Bereich dar. Auch wenn sie keinen bindenden

Programm Daphne

Mit dem 1997 eingeführten Programm Daphne wird das Ziel verfolgt, Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder vorzubeugen und zu bekämpfen. Mithilfe dieses Programms finanziert die EU Aktionen, die von NRO, lokalen Behörden, Forschungszentren usw. durchgeführt werden, um diese Gewalt zu bekämpfen. Das [Programm Daphne III](#) (2007-2013) verfügte über eine Mittelausstattung von 116,85 Mio. EUR. Die Kommission hat [vorgeschlagen](#), das Programm Daphne ab 2014 in das Programm [„Rechte und Unionsbürgerschaft“](#) 2014-2020 einzubinden. Dieses Programm wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat am 17. Dezember 2013 angenommen und mit einem Finanzrahmen in Höhe von 439,473 Mio. EUR für den Zeitraum 2014 bis 2020 ausgestattet. In seiner [Entschließung vom 2. Februar 2012](#) hatte das Europäische Parlament nachdrücklich gefordert, dass die Finanzierung des Programms Daphne angemessen ausfällt und seine Sichtbarkeit erhöht wird.

Charakter hat, so ist die Erklärung doch das erste internationale Instrument, das ausschließlich gegen Frauen gerichtete Gewalt behandelt.

Gewalt gegen Frauen ist einer der kritischen Bereiche, welche im [Pekinger Aktionsprogramm](#) festgeschrieben ist, das bei der vierten Weltfrauenkonferenz im Jahr 1995 angenommen wurde. In diesem Programm sind Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt aufgeführt, die von den Staaten, den internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen zu ergreifen sind.

Die Beseitigung und die Verhütung von Gewalt gegen Frauen waren das Hauptthema der [57. Sitzung der Frauenrechtskommission](#), die im März 2013 in New York stattfand.

Europarat

Im Jahr 2002 verabschiedete das Ministerkomitee eine [Empfehlung über den Schutz von Frauen vor Gewalt](#), in welcher es unter anderem die Mitgliedstaaten aufforderte, Aktionspläne zur Verhütung von Gewalt und zum Schutz der Opfer auszuarbeiten.

Im Mai 2011 wurde das [Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) („Istanbul-Übereinkommen“) zur Unterzeichnung aufgelegt. Dieses Übereinkommen ist das erste rechtsverbindliche europäische Instrument in diesem Bereich. Es schafft einen [umfassenden Rahmen](#), um Gewalt vorzubeugen, die Opfer zu schützen und die Straftäter zu verfolgen. Derzeit haben 20 Mitgliedstaaten der EU dieses Übereinkommen [unterzeichnet](#), drei, Portugal, Italien und Österreich, haben es ratifiziert.

Was unternimmt die EU?

Der [Vertrag über die EU](#) (EUV) bestätigt den Grundsatz der Gleichheit zwischen Frauen und Männern sowie die Nicht-Diskriminierung (Artikel 2). Die [Grundrechtecharta](#) garantiert das Recht auf Würde (Titel I) und auf Gleichheit (Titel III). Sie enthält unter anderem spezielle Vorschriften zum Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und untersagt jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Außerdem wird, wengleich ohne Rechtskraft, in Erklärung 19 zu Artikel 8 des [Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) der politische Wille der Mitgliedstaaten bestätigt, jede Form häuslicher Gewalt zu bekämpfen.

Politische Verpflichtungen

Im [Stockholmer Programm](#) (2010-2014) wird betont, dass Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, eines stärkeren Schutzes bedürfen, auch auf rechtlicher Ebene. Es stärkt das Engagement der EU, geschlechtsspezifische Gewalt besser zu bekämpfen. In der von der Europäischen Kommission im März 2010 verabschiedeten [Frauencharta](#) wird erklärt, dass ein weltweiter Aktionsrahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eingeführt werden wird.

Die Bekämpfung von Gewalt zählt zu den wichtigsten Themen der [Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern](#) (2010-2015). In dieser wird als eine der vorrangigen Aktionen die Verabschiedung einer Strategie auf EU-Ebene zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen angekündigt. In seinen Schlussfolgerungen vom [8. März 2010](#) und [vom 6. Dezember 2012](#) forderte der Rat die Kommission auf, eine derartige Strategie auszuarbeiten.

Gesetzgeberische Maßnahmen

Derzeit verfügt die EU über kein spezielles rechtsverbindliches Instrument, um Frauen vor Gewalt zu schützen.⁹ Es existieren jedoch Rechtsinstrumente in Bereichen, die mit Gewalt gegen Frauen in Zusammenhang stehen.

Diese Instrumente betreffen beispielsweise die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung ([Richtlinie 2002/73/EG](#) hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Neufassung [Richtlinie 2006/54/EG](#)) und [Richtlinie 2004/113/EG](#) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen¹⁰), den Menschenhandel ([Richtlinie 2011/36/EU](#) zur Bekämpfung des Menschenhandels und [Richtlinie 2004/81/EG](#) über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind) oder auch den Schutz der Opfer ([Richtlinie 2012/29/EU](#) über die Rechte und die Unterstützung von Opfern von Straftaten, [Richtlinie 2011/99/EU](#) über die Europäische Schutzanordnung und [Verordnung \(EU\) Nr. 606/2013](#) über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen¹¹).

Im Bereich der [Außenpolitik](#) wird in den im Jahr 2008 angenommenen „[Leitlinien der EU zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen](#)“ die Verpflichtung der EU bekräftigt, die Rechte von Frauen in Drittstaaten zu stärken und zu schützen. Die Union behandelt das Thema Gewalt gegen Frauen im Rahmen ihrer spezifischen Dialoge zu Menschenrechtsfragen und unterstützt Projekte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch das [Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte](#).

Die Mitgliedstaaten

Obleich sich gemeinsame Tendenzen in der nationalen Politik zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ausmachen lassen, bestehen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.

Was die Gesetzeslage anbelangt, so sind physische häusliche Gewalt sowie sexuelle Gewalt die Hauptformen strafbarer Gewalt. Psychische häusliche Gewalt, Zwangsheiraten, sexuelle Belästigung oder Genitalverstümmelungen werden je nach Land unterschiedlich bestraft.¹² In bestimmten Fällen ist eine Klage des Opfers notwendig, um das rechtliche Verfahren in Gang zu setzen.¹³ Die niedrige Rate der Strafverfolgungen und Verurteilungen bei häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung scheint in vielen Mitgliedstaaten ein Problem darzustellen. Um dem Abhilfe zu schaffen, haben Spanien und das Vereinigte Königreich [Fachgerichte](#) für Fälle von Gewalt gegen Frauen eingerichtet.

Spanien: Im Jahr 2004 hat das Land ein sehr umfangreiches [Gesetz](#) zu umfassenden Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt erlassen. Dieses Gesetz ist das erste seiner Art in Europa.

Schweden: Prostitution wird dort einem Akt geschlechtsspezifischer Gewalt und einem Hemmnis zur Gleichstellung der Geschlechter gleichgesetzt. Im Jahr 1999 wurden [rechtliche Vorschriften](#) eingeführt, die den Kauf sexueller Dienstleistungen unter Strafe stellen.

Neben gesetzgeberischen Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten im Laufe der letzten Jahre politische Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen angenommen, entweder durch nationale Aktionspläne (NAP) zu allen Formen der Gewalt oder durch

Aktionspläne zu bestimmten Formen der Gewalt, oder haben Maßnahmen in andere Aktionsplänen eingebunden, die beispielsweise darauf abzielen, die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Inklusion zu fördern.¹⁴

Häusliche Gewalt und Menschenhandel sind die in den NAP am häufigsten angesprochenen Themen. Im Hinblick auf die Arten der Intervention wird innerhalb der Aktionspläne Maßnahmen zur Vorbeugung (z. B. Sensibilisierungsprogramme, Ausbildung von Fachkräften, die im Kontakt mit den Opfern stehen, Behandlungsprogramme für Täter) und zur Unterstützung (Frauenhäuser, Hotlines) wachsende Aufmerksamkeit entgegengebracht. Programme zur Wiedereingliederung, welche auf die Bedürfnisse der weiblichen Gewaltopfer zugeschnitten sind (Zugang zu bezahlbaren Wohnungen, zu Beschäftigung und Ausbildung sowie Einkommenshilfe) sind weniger verbreitet.¹⁵

Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament hat mit seiner [Entschließung vom 11. Juni 1986](#) zum ersten Mal Alarm im Hinblick auf das Problem der Gewalt gegen Frauen geschlagen. Seither spielt es eine äußerst bedeutende Rolle in diesem Bereich, insbesondere durch seinen [Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter](#) (FEMM). Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben zahlreiche Texte verabschiedet, um auf die Themen Menschenhandel und Zwangsprostitution bei Frauen, Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen¹⁶, Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Allgemeinen sowie insgesamt auf Fragen der Gleichstellung der Geschlechter¹⁷ einzugehen.

In seiner [Entschließung vom 26. November 2009](#) forderte das Parlament die Kommission auf, einen umfassenden Richtlinienvorschlag über die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten. Es forderte die Mitgliedstaaten auf, sexuelle Gewalt und die Vergewaltigung von Frauen, auch in der Ehe und in informellen Partnerschaften und/oder durch männliche Verwandte, als Verbrechen anzuerkennen, die eine automatische Strafverfolgung nach sich ziehen.

In seiner [Entschließung vom 5. April 2011](#) bekräftigte das Parlament seinen Aufruf zu einer europäischen Richtlinie. Es hob hervor, dass nicht alle Frauen in der EU in gleichem Maße gegen männliche Gewalt geschützt sind. Die Abgeordneten begrüßten die Zusage der Kommission, eine Strategie in diesem Bereich vorzulegen, und schlugen einen umfassenden Ansatz vor, der auf die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt abzielt.

Unlängst forderte das Parlament die Kommission in seiner [Entschließung vom 6. Februar 2013](#) erneut auf, eine Strategie der EU gegen Gewalt gegen Frauen einschließlich einer Richtlinie zur Einführung von Mindeststandards vorzulegen. Es forderte außerdem die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Im Januar 2014 [nahm](#) der FEMM-Ausschuss einen neuen [Initiativbericht](#) an, der Vorschläge an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen enthielt (Berichterstatlerin Antonia Parvanova, ALDE, Bulgarien). In diesem Bericht, der durch eine [Studie](#) zur Bewertung des europäischen Mehrwerts begleitet wird, wird der Rat aufgefordert, Gewalt gegen Frauen den Bereichen besonders schwerer Kriminalität

zuzuordnen, die unter Artikel 83 Absatz 1 des [AEUV](#) aufgeführt sind. Des Weiteren fordert das Parlament die Kommission auf, auf Grundlage von Artikel 84 AEUV bis Ende 2014 einen Gesetzgebungsvorschlag zur Einführung von Maßnahmen auszuarbeiten, um die Aktionen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu fördern und zu unterstützen. Die Kommission wird ebenfalls aufgefordert, eine europäische Strategie und einen Aktionsplan vorzulegen sowie im Laufe der nächsten drei Jahre ein Europäisches Jahr zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen auszurufen. Der Bericht soll dem Plenum noch vor Ende der aktuellen Legislaturperiode vorgelegt werden.

Standpunkte von Interessengruppen

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) [ist besorgt](#) darüber, dass die Sozialpolitik in vielen EU-Mitgliedstaaten durch die Wirtschaftskrise erheblich beeinträchtigt wird und dass sich eine Schließung von Frauenhäusern, eine Streichung von Präventionsvorhaben und eine Kürzung der nationalen Mittel für die Gleichstellung beobachten lassen. Der EWSA betont, dass die Krise und die Sparpolitik zu einer Zunahme der Ungleichheiten und damit zur Verschärfung der Bedingungen, unter denen Gewalt entstehe, führten.

Die [Europäische Frauenlobby](#) (LEF) [appelliert](#) an die EU, einen umfassenden politischen Rahmen zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen sowie eine Richtlinie in diesem Bereich einzuführen, und unterstützt die Idee eines Europäischen Jahres gegen Gewalt. Sie hat des Weiteren einen [Evaluierungsbericht](#) der NAP zur Gewalt gegen Frauen erstellt. In diesem Bericht wird unter anderem festgestellt, dass die große Mehrheit der NRO, die sich für Frauen einsetzen, enttäuscht über die Art und Weise sei, in der sie von den nationalen Behörden zur Ausarbeitung und Umsetzung der Aktionspläne konsultiert würden. Daneben vertritt die LEF die Auffassung, dass Prostitution eine Form von Gewalt gegen Frauen darstellt, und führt eine [Kampagne](#) zur Abschaffung der Prostitution durch.

Das Netzwerk [Women against Violence Europe](#) (WAVE) [betont](#), dass wenige Länder der EU eine funktionierende kostenlose nationale Hotline, die 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche erreichbar ist, eingeführt hätten. Außerdem sei die Anzahl der Plätze in Frauenhäusern unzureichend, unionsweit stünden nur 50 % der benötigten Plätze zur Verfügung. Die WAVE stellt außerdem fest, dass die Zahl der Zentren für Opfer sexueller Gewalt ebenfalls unzureichend sei.

Zum Weiterlesen

[Combatting violence against women: European Added Value Assessment](#), Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, Europäisches Parlament, 2013, S. 33.

[Sexual exploitation and prostitution and its impact on gender equality](#), Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Europäisches Parlament, 2014, S. 89.

[Violence against women - Victim Support: Review of the Implementation of the Beijing Platform for Action in the EU Member States](#), Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, 2012, S. 142.

[The issue of violence against women](#), Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Europäisches Parlament, 2010, S. 38.

[Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies: synthesis report](#), Europäische Kommission, 2010, S. 207.

[Feasibility study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientated violence](#), Europäische Kommission, 2010, S. 210.

Anmerkungen

- ¹ [Eliminating all forms of gender-based violence: background note](#), Konferenz „Equality between women and men“, Europäische Kommission, GD Justiz, September 2011, S. 6; [The issue of violence against women in the EU](#), Generaldirektion Interne Politikbereiche, Europäisches Parlament, März 2010, S. 11.
- ² [Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies: synthesis report](#), Europäische Kommission, 2010, S. 81-85.
- ³ Für einen Überblick über nationale Definitionen vgl.: [Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies: synthesis report](#), *ibd.*, S. 37.
- ⁴ Daten für das Jahr 2006. Vgl.: [Estimation de la mortalité liée aux violences conjugales en Europe, synthèse du rapport scientifique](#), Psytel, Juni 2010, S. 5. Der wissenschaftliche Bericht sowie die Zusammenfassung sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.psytel.eu/violences.php>.
Zum Thema Männer als Opfer von Gewalt durch ihre Ehefrau vgl.: [Les hommes aussi sont victimes de violence conjugale](#), Le Figaro, August 2010.
- ⁵ Daten für das Jahr 2006. Vgl.: [Estimation du coût des violences conjugales en Europe: synthèse du rapport scientifique](#), Psytel, Juni 2009. Der Bericht zeigt außerdem, dass durch eine Erhöhung der Mittel der Präventionspolitik um einen Euro 87 EUR an Gesamtkosten gespart werden können, wovon 30 EUR auf Direktkosten entfallen, S. 3-4. Der Bericht sowie die Zusammenfassung sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.psytel.eu/violences.php>. Die Frage nach den Kosten der Gewalt wird ebenfalls behandelt in [Combattre la violence à l'égard des femmes: étude du bilan des mesures et actions prises dans les États membres du Conseil de l'Europe](#), Europarat, 2006, S. 8-12.
- ⁶ [Combating violence against women: European Added Value Assessment](#), Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, Europäisches Parlament, 2013, S. 24.
- ⁷ [The impact of the global economic crisis on women's well-being and empowerment](#), SIDA, Dezember 2010, S. 40-41; [The world economic and financial crisis: what will it mean for gender equality?](#), UNIFEM, Juli 2009.
- ⁸ Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau trug in seiner [Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 \(1992\)](#) dazu bei, dass Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens anerkannt wurde.
- ⁹ Im Rahmen des Programms Daphne finanzierte die Kommission eine [Studie](#), um die Möglichkeiten und den Bedarf einer Harmonisierung der nationalen Gesetze in den Bereichen Gewalt gegen Frauen und Kinder und geschlechtsspezifische Gewalt zu untersuchen. In dieser Studie wird die Auffassung vertreten, dass es europarechtlich schwierig wäre, eine angemessene juristische Grundlage für mehrere der vorgeschlagenen Mindeststandards festzulegen, und dass es angemessen und angebracht sei, dass die EU die Methode der offenen Koordinierung (MOK) anwendet, um eine größere Konvergenz in allen Mitgliedstaaten zu fördern. Vgl.: S. 188-190.
- ¹⁰ Diese Richtlinien untersagen die Belästigung auf Grundlage des Geschlechts einer Person und die sexuelle Belästigung und betrachten diese als geschlechtsspezifische Diskriminierung.
- ¹¹ Diese ab dem 11. Januar 2015 anzuwendende Verordnung ist von Bedeutung für diejenigen Frauen, die [Opfer häuslicher Gewalt wurden](#) und ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU nutzen möchten.
- ¹² [Protéger les femmes contre la violence: étude analytique des résultats du troisième cycle de suivi de la mise en œuvre de la Recommandation REC \(2002\) 5 sur la protection des femmes contre la violence](#), Europarat, 2010, S. 40-41.
- ¹³ *ibd.*, S. 14-15.
- ¹⁴ [Violence against women - victim support: review of the Implementation of the Beijing Platform for Action in the EU Member States](#), Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen(EIGE), 2012, S. 21-22; [Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies](#), *a.a.O.*, S. 107-113.
- ¹⁵ *Ebd.*, S. 113-131; S. 138-164.
- ¹⁶ Das Europäische Parlament betonte in seinen Entschlüssen [von 2009](#) und [2012](#), dass Hunderttausende von Frauen in Europa von Genitalverstümmelungen betroffen seien, und forderte die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Praktik ein Ende zu bereiten. Im Mai 2013 führte die Kommission eine [öffentliche Konsultation](#) zu diesem Thema durch. Auf der Grundlage dieser Konsultation sowie des [Berichts](#) des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen hat die Kommission eine Reihe von Aktionen ausgearbeitet, vgl.: Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung, COM (2013) 833 final vom 25. November 2013.

¹⁷ [The issue of violence against women in the EU](#), a.a.O., S. 38.

Disclaimer and Copyright

Dieses Dokument ist eine vom Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments erstellte Übersetzung. Das englische Originaldokument ist die einzig authentische Fassung. Das Briefing stellt eine Zusammenfassung veröffentlichter Informationen dar und spiegelt nicht notwendigerweise die Ansichten des Verfassers oder des Europäischen Parlaments wider. Das Do-ku-ment richtet sich ausschließlich an die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und ist für deren parlamentarische Arbeit bestimmt. Auf Links zu Informationsquellen in diesem Dokument kann möglicherweise von Orten außerhalb des Netzes des Europäischen Parlaments nicht zugegriffen werden. © Europäische Union, 2014. Alle Rechte vorbehalten.

Photo credits: © Artem Furman / Fotolia.



<http://www.eprs.ep.parl.union.eu>

<http://epthinktank.eu>

ep@ep.europa.eu